

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg besser unterstützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg das Merkzeichen TBI für taubblind, wie viele Menschen GL für gehörlos und wie viele Menschen das Merkzeichen BL für blind in ihrem Schwerbehindertenausweis führen;
2. inwieweit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung fundamental anderen Herausforderungen ausgesetzt sind als blinde und/oder taube Menschen und daher nicht einfach „nur“ als blind und taub angesehen werden sollten;
3. inwieweit es die Landesregierung befürwortet, die besonderen Bedarfe taubblinder Menschen, darunter insbesondere auch eine Taubblindenassistenz, in § 8 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) aufzunehmen;
4. inwieweit die Landesregierung befürwortet, dass Taubblindheit/Hörsehbehinderung als eigenständiges medizinisches Phänomen in die Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgenommen wird;
5. inwieweit die Landesregierung es für notwendig erachtet, einen eigenen Nachteilsausgleich für die taubblindenspezifischen Bedarfe an das im Jahr 2016 neu eingeführte Merkzeichen TBI für taubblind zu koppeln, anstatt den Nachteilsausgleich für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung lediglich an die Merkzeichen BI für blind und GI für gehörlos zu binden;
6. inwiefern Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung auf Unterstützung in Form ausgebildeter Taubblindenassistenz angewiesen sind, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können;

7. inwiefern die Landesregierung plant, eine dauerhaft verbindliche Finanzierung für Qualifizierungsangebote für spezifisch qualifizierte Taubblindenassistenz zu schaffen;
8. inwieweit die Landesregierung sich dafür einsetzt, spezifische Beratungsangebote für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung aufzubauen und das bestehende Angebot der flächendeckenden Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) speziell für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung zu sichern;
9. inwieweit die Landesregierung es (auch finanziell) unterstützt, einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg einzurichten.
10. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, zusätzliche speziell geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung zu schaffen, um so die Angebote der Eingliederungshilfe zu erweitern;
11. inwieweit die Landesregierung den Aufbau von spezialisierten medizinischen Versorgungszentren, in denen taubblindenspezifische Krankheitsbilder über alle Altersgruppen hinweg interdisziplinär diagnostiziert und behandelt werden können, unterstützt;
12. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass Angehörige von Personen mit dem Merkzeichen TBI Zugang zu Beratungs-, Begleitungs-, Schulungs- und Entlastungsmöglichkeiten erhalten, unabhängig davon, ob die Person mit Merkzeichen TBI einen Pflegegrad hat oder nicht.

9.3.2022

Wahl, Born, Dr. Fulst-Blei, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes Ende des Jahres 2016 wurde Taubblindheit/Hörsehbehinderung erstmalig als eigene Form der Behinderung anerkannt. Daraufhin wurde im Januar 2017 außerdem eine Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung vorgenommen, wobei in § 3 Absatz 1 Nummer 8 das neue Merkzeichen TBI für taubblind eingeführt wurde. Diese Änderungen sind als Schritt hin zur Anerkennung der speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung zu begrüßen und ebnen den Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe für Betroffene. Aus dem jüngsten statistischen Bericht zu schwerbehinderten Menschen in Baden-Württemberg von Juni 2020 (Artikel-Nr. 3862 19001) lassen sich allerdings noch keine Informationen über dieses oder andere Merkzeichen auslesen. Eine entsprechende Änderung in der Versorgungsmedizin-Verordnung wurde nicht vorgenommen, weswegen das Merkzeichen TBI mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden ist. Laut der Antwort des Ministeriums für Soziales und Integration auf eine Kleine Anfrage des Abg. Klaus Burger CDU vom November 2020 (Drucksache 16/9243) beruht der Nachteilsausgleich für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg daher auf den Merkzeichen BI für blind und GL für gehörlos, die zusätzlich zu TBI in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Durch diese rechtliche Klassifizierung von taubblind als blind und taub bleiben die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung bei der Veranlagung des Nachteilsausgleiches unberücksichtigt. Zu diesem spezifischen Bedarf gehören unter anderem besondere technische Hilfsmittel und hochspezialisierte Dolmetsch- und Assistenzleistungen. Zusätzliche Hilfen sind besonders qualifizierte Taubblindenassistenz und spezielle Beratungsmöglichkeiten. Notwendig wäre auch eine Anerkennung eines sonderpädagogi-

scheren Förderschwerpunkts sowie bessere Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit Taubblindheit etwa in Folge einer Anpassung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu sonderpädagogischen Schwerpunkten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2022 Nr. 32-0141.5-017/2078 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg das Merkzeichen TBI für taubblind, wie viele Menschen GL für gehörlos und wie viele Menschen das Merkzeichen BL für blind in ihrem Schwerbehindertenausweis führen;

Zum Stichtag 28. Februar 2022 hatten 140 schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg das Merkzeichen „TBI“, 7.213 das Merkzeichen „Gl“ und 8.905 das Merkzeichen „Bl“ im Ausweis.

2. inwieweit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung fundamental anderen Herausforderungen ausgesetzt sind als blinde und/oder taube Menschen und daher nicht einfach „nur“ als blind und taub angesehen werden sollten;

Wenn weder auf lautsprachlichem noch auf optischem bzw. optisch unterstütztem Wege kommuniziert werden kann, ist die Teilhabefähigkeit ganz erheblich eingeschränkt. Betroffene sind auf Hilfspersonen angewiesen, z. B. um das Haus zu verlassen oder um sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Sie benötigen auch in vielen weiteren Lebensbereichen Assistenz. Während die Gebärdensprache schon recht weit verbreitet ist und z. B. auch bei Fernsehsendungen verfügbar ist, sind die speziell für taubblinde Menschen entwickelten Kommunikationsformen kaum bekannt, sodass es für die Betroffenen schwierig ist, ausgebildete Hilfskräfte zu finden. Menschen, die blind sind, aber hören können, können über den Gehörsinn viel kompensieren und umgekehrt. Taubblinden Menschen stehen nur äußerst eingeschränkte Möglichkeiten zum Ausgleich zur Verfügung.

3. inwieweit es die Landesregierung befürwortet, die besonderen Bedarfe taubblinder Menschen, darunter insbesondere auch eine Taubblindenassistenz, in § 8 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) aufzunehmen;

Gemäß §§ 8, 9 L-BGG haben auch taubblinde Menschen das Recht, mit öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 L-BGG über für sie geeignete Kommunikationssysteme zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Eine Gesetzesänderung bedarf es aus Sicht der Landesregierung deshalb nicht.

4. inwieweit die Landesregierung befürwortet, dass Taubblindheit/Hörsehbehinderung als eigenständiges medizinisches Phänomen in die Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgenommen wird;

Seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (vgl. Antwort zu Frage 5) ist Taubblindheit als Behinderung eigener Art abgebildet. Durch die Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung wurde das Merkzeichen TBI eingeführt. Mit dem Eintrag des Merkzeichens sind zunächst keine Leistungen verbunden. Der Eintrag des Merkzeichens kann aber Betroffenen helfen, das Vorliegen von Taubblindheit zu belegen und somit die Beantragung von Hilfen anderer Leistungsträger, z. B. persönliche Assistenz oder Lormdolmetscher, zu erleichtern. Im Lormalphabet sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet. Der „Sprechende“ tastet dabei auf die Handinnenfläche des „Lesenden“.

In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen wird bisher der Grad der Behinderung/Grad der Schädigung (GdB/GdS) gemäß Teil A Punkt 2 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze im Allgemeinen nach Funktionssystemen zusammengefasst bewertet. Augen und Ohren sind hier als getrennte Funktionssysteme aufgeführt, sodass die Beeinträchtigungen des Seh- und Hörvermögens zunächst einzeln und dann anschließend in ihrem Gesamtausmaß und ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander bewertet werden. Teil A Punkt 3 (d) bb) der Versorgungsmedizinischen Grundsätze regelt, dass besonders nachteilige Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen aufeinander – wie bei kombinierten Sinnesbehinderungen der Fall – bei der Bildung des Gesamt-GdB zu berücksichtigen sind.

Die Voraussetzungen für die Merkzeichen BI (Blindheit, Teil A Punkt 6 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze) und GI (Gehörlosigkeit Teil D Punkt 4 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze) sind auch zu prüfen, ferner sehen die Versorgungsmedizinischen Grundsätze die Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, Teil D Punkt 1 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze), B (Berechtigung für die ständige Begleitung, Teil D Punkt 2 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze), H (Hilflosigkeit, Teil A Punkt 4 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze) als Nachteilsausgleiche für die Betroffenen vor. Ergänzend ist noch die Befreiung von den Rundfunkgebühren zu nennen.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze bieten somit bereits jetzt die gesetzliche Grundlage, um der Situation der Betroffenen gerecht zu werden. Die versorgungsmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte und Sachbearbeitenden in Baden-Württemberg haben aufgrund ihrer Fortbildungen und Schulungen die Situation der Betroffenen im Blick.

5. inwieweit die Landesregierung es für notwendig erachtet, einen eigenen Nachteilsausgleich für die taubblindenspezifischen Bedarfe an das im Jahr 2016 neu eingeführte Merkzeichen TBI für taubblind zu koppeln, anstatt den Nachteilsausgleich für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung lediglich an die Merkzeichen BI für blind und GI für gehörlos zu binden;

Sowohl für Anpassungen in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) als auch für Änderungen in der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. In Folge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes Ende des Jahres 2016 wurde durch eine Änderung der SchwbAwV im Jahr 2017 in § 3 Absatz 1 Nr. 8 das neue Merkzeichen TBI für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen TBI für „taubblind“ einzutragen ist, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Die Regelung geht auf Forderungen der Verbände behinderter Menschen zurück, für die – durch diese außergewöhnlich schwerwiegende Behinderung eigener Art – betroffenen Menschen ein eigenes Merkzeichen zu schaffen. Eine entsprechende Änderung der VersMedV wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

nicht vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 in der Landtags-Drucksache 16/9243 verwiesen.

6. inwiefern Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung auf Unterstützung in Form ausgebildeter Taubblindenassistenten angewiesen sind, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können;

Die Taubblindheit nimmt insbesondere Einfluss auf die Wahrnehmung der Umwelt und tägliche Lebensführung, den Zugang zu Informationen, die Orientierung und Mobilität und damit auch auf die Bewegungsfreiheit und die Beziehung sowie Kommunikation. In diesen Bereichen sind spezielle Unterstützungsmaßnahmen und Hilfestellungen notwendig, wie z. B. eine körpernahe Kommunikation mit zahlreichen Erklärungen, die den Zugang zu Informationen sichern sowie eine individuelle Assistenz und Begleitung (vgl. auch Antwort auf Frage 2). Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen TBl erfassten Personengruppe sind allerdings nach Einschätzung der Expertinnen und Experten im Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin des Bundes äußerst heterogen, sodass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen.

7. inwiefern die Landesregierung plant, eine dauerhaft verbindliche Finanzierung für Qualifizierungsangebote für spezifisch qualifizierte Taubblindenassistenten zu schaffen;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration förderte auf Antrag der „Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg“ das Projekt „Konzeption und Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenten“ bei der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn. Mit dem Projekt wurden 13 Personen im Bereich der Taubblindenassistenten qualifiziert. Ziel des Projektes war die Erhöhung der Anzahl der Taubblindassistenten im Land, um den heterogenen und spezifischen Assistenzbedarf von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung gerecht zu werden und um deren Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Die Fördersumme des Projektes belief sich auf 82.725 Euro für die Dauer von zwei Jahren. Die Laufzeit des Projektes begann am 1. September 2018 und sollte ursprünglich zum 30. Juni 2020 enden. Im Jahr 2018 wurde das Schulungscurriculum erarbeitet mit Schwerpunkten im Bereich von Grundkenntnissen über Taubblindheit/Hörsehbehinderung, dem Umgang mit den Betroffenen, speziellen Kommunikationsformen und dem Einsatz spezifischer Hilfsmittel. Die im Laufe des Jahres 2019 begonnenen Schulungsmaßnahmen mussten 2020 coronabedingt unterbrochen werden. Deshalb wurde die Laufzeit des Projektes bis zum 15. Dezember 2021 verlängert.

Seit dem 16. Dezember 2021 fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das Projekt „Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenten Teil 2“ mit 70.000 Euro (Laufzeit bis 21. Dezember 2023). Ziel dieses erneuten Qualifizierungsangebotes ist es, Interessierte für die Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderungen fachlich in der alltäglichen Assistenz des Personenkreises auszubilden. Hierzu lernen die Teilnehmenden der Qualifizierung die Grundlagen zur Thematik Taubblindheit/Hörsehbehinderungen aus verschiedenen Perspektiven in insgesamt zehn Wochenendmodulen kennen. Sie erlangen umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Betroffenen, besonders die Anwendung spezieller Kommunikationsformen auf taktiler, visueller und akustischer Ebene sowie den Einsatz spezifischer Hilfsmittel. Durch vertiefende Grundlagen zur professionellen, zuverlässigen und qualifizierten Ausübung der Tätigkeit und eine Sensibilisierung im Hinblick auf das Rollenverständnis soll langfristig eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Taubblindenassistenten in Baden-Württemberg angestrebt werden.

8. *inwieweit die Landesregierung sich dafür einsetzt, spezifische Beratungsangebote für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung aufzubauen und das bestehende Angebot der flächendeckenden Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) speziell für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung zu sichern;*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert auf Grundlage des § 32 SGB IX die sogenannte „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB). Die unabhängigen Beratungsstellen unterstützen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige kostenlos zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Die Sicherung des bestehenden Angebots der flächendeckenden EUTB ist keine Aufgabe des Landes, sondern des Bundes. In Baden-Württemberg ist die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn Träger einer EUTB, deren Schwerpunkt in der Beratung von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg liegt. Die Fachberatenden haben Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 in der Landtags-Drucksache 16/9243 verwiesen.

Das Kompetenzzentrum für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung (TB/HS) der Stiftung St. Franziskus bietet im Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SBBZ Sehen) Beratungs- und Unterstützungsangebote im frühkindlichen und schulischen Bereich (vgl. auch Antwort auf Frage Nr. 9). Im Einzelnen sind dies:

- Kinder mit TB/HS sowie ihre Eltern und Bezugspersonen erhalten durch die sonderpädagogische Beratungsstelle taubblinden-/hörsehbehindertenspezifische Angebote im Rahmen der sonderpädagogischen Frühförderung (Förderangebote für Kinder, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Bezugspersonen) von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule.
- Dieses beratende und unterstützende Angebot wird im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes für Kinder, Lehrkräfte und Eltern im Schulalter weitergeführt.

Die taubblinden-/hörsehbehindertenspezifische Beratung und Unterstützung kann von allen Bildungseinrichtungen angefragt werden. Die zuständige Beratungslehrkraft bringt ihre Kompetenz im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik und in die individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) ein.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen steht das Kultusministerium im Austausch mit dem Kompetenzzentrum für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung der Stiftung St. Franziskus.

9. *inwieweit die Landesregierung es (auch finanziell) unterstützt, einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg einzurichten.*

In Baden-Württemberg gibt es bereits ein auf die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung (TB/HS) ausgerichtetes Bildungsangebot. Das Kompetenzzentrum für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung der Stiftung St. Franziskus bietet im Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SBBZ Sehen) neben den Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch eigene Bildungsangebote im frühkindlichen und schulischen Bereich:

- Im Schulkindergarten des SBBZ Sehen werden Kinder mit TB/HS aufgenommen und anhand eines ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungskonzeptes spezifisch gefördert.
- Im SBBZ Sehen ist eine Abteilung eingerichtet, der ein dem spezifischen Bedarf dieser Kinder entsprechendes Bildungsangebot macht.

- Andere Bildungseinrichtungen, auch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten anderer Förderschwerpunkte, können für ihre Arbeit mit jungen Menschen mit diesem Förderbedarf die taubblinden-/hörsehbehindertenspezifische Beratung und Unterstützung anfragen (siehe Antwort zu Frage 8).

Die Angebote des Kompetenzzentrums für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung der Stiftung St. Franziskus werden im Wege der Bezuschussung des SBBZ Sehen in freier Trägerschaft durch das Land refinanziert.

Um die spezifische taubblinden-/hörsehbehindertenspezifische Kompetenz in der Ausbildung von sonderpädagogischen Lehrkräften zu verankern wurde zum Wintersemester 2018/2019 die deutschlandweit erste Stiftungsprofessur für Taubblinden-/Hörsehbehindertenpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingerichtet. Damit besteht für Studierende der Sonderpädagogik unabhängig von sonderpädagogischen Fachrichtungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang die Möglichkeit, das Erweiterungsfach Taubblinden- und Hörsehbehindertenpädagogik zu studieren. Mit der Einrichtung der Professur besteht auch erstmals die Möglichkeit, Forschungsprojekte zu allen Fragen der Taubblinden- und Hörsehbehindertenpädagogik durchzuführen.

Hinsichtlich der Verankerung im Rahmen sonderpädagogischer Förderschwerpunkte ist geplant, die komplexen Fragestellungen und die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung in die Überarbeitung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den Förderschwerpunkten „Hören“ bzw. „Sehen“ zum Zwecke der bestmöglichen pädagogischen Unterstützung aufzunehmen.

10. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, zusätzliche speziell geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung zu schaffen, um so die Angebote der Eingliederungshilfe zu erweitern;

Die Landesregierung fördert auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) vom 27. November 2018 unter anderem den Erwerb, die Schaffung, Erweiterung sowie den Umbau und die Modernisierung von Wohnangeboten gemäß § 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz wurde das Recht von Menschen mit Behinderungen gestärkt, ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse frei zu wählen und ihnen gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Entsprechend diesen Vorgaben trägt die Investitionsförderung der Landesregierung zur Gestaltung einer zeitgemäßen, inklusiven, bedarfsgerechten, dezentralen und wohnortnahen Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen in den Stadt- und Landkreisen bei. Mit dem Förderprogramm „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen 2022“ fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Schaffung von barrierefreiem ambulant betreutem gemeinschaftlichen Wohnraum für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie volljährige Menschen mit Behinderungen im Mietwohnungsbau in Baden-Württemberg. Förderfähig ist der Neubau von barrierefreiem Mietwohnraum zu Zwecken des gemeinschaftlichen ambulant betreuten Wohnens im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 WTPG und § 2 Absatz 3 WTPG. Beide Förderprogramme ermöglichen grundsätzlich auch eine Antragstellung für Vorhaben, die sich an Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung richten.

11. inwieweit die Landesregierung den Aufbau von spezialisierten medizinischen Versorgungszentren, in denen taubblindenspezifische Krankheitsbilder über alle Altersgruppen hinweg interdisziplinär diagnostiziert und behandelt werden können, unterstützt;

Ein Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist eine ärztlich geleitete Einrichtung, die fachgleiche oder fachübergreifende ambulante Versorgung „aus einer Hand“ anbietet. Es handelt sich dabei um eine mögliche Kooperationsform, neben der Einzelpraxis und der (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft, die das Vertragsarztrecht für die Erbringung von ambulanten vertragsärztlichen Leistungen vorsieht.

Gründungsberechtigt sind unter anderem zugelassene Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzte und Krankenhäuser. Ärztinnen und Ärzte können im MVZ als Angestellte oder mit Zulassung (Freiberufler-MVZ) tätig sein.

Durch die Gründung eines MVZ können keine neuen Sitze in einem Planungsbereich geschaffen werden. Vielmehr muss der entsprechende Planungsbereich für die im MVZ vorgesehenen Fachrichtungen offen sein. Das MVZ kann sich wie eine Einzelperson auf ausgeschriebene Sitze bewerben. Ein Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut kann auch auf seine Zulassung verzichten, um sich in einem MVZ anstellen zu lassen. Damit ein MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen kann, muss es der zuständige Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen zulassen. Die Kooperationsform MVZ ist aufgrund der fachübergreifenden Ausrichtung grundsätzlich zur ambulanten Behandlung und Diagnostik von taubblindenspezifischer Krankheitsbilder geeignet. Die Bedarfsplanung und Zulassung von MVZ ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung von Kassenärztlicher Vereinigung und den Krankenkassen.

12. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass Angehörige von Personen mit dem Merkzeichen TBI Zugang zu Beratungs-, Begleitungs-, Schulungs- und Entlastungsmöglichkeiten erhalten, unabhängig davon, ob die Person mit Merkzeichen TBI einen Pflegegrad hat oder nicht.

Der Zugang zu Beratungs-, Begleitungs-, Schulungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige von Personen mit dem Merkzeichen TBI erfolgt unabhängig davon, ob diese Person einen Pflegegrad hat oder nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration